Die Bedeutung der Aushändigung der Abtretungs-urkunde für die Aufrechnung mit einer abgetretenen Forderung.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktor-würde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.

Vorgelegt von

Max Goldmann

Rechtsanwalt.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Breslau 1921

Druck von Th. Schatzky G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität.
Berichterstatter: Geh. Rat Prof. Dr. Otto Fischer.

Gemäß § 410 Abs. 1 BGB. ist der Schuldner dem neuen Gläubiger nur gegen Aushändigung der Abtretungsurkunde zur Leistung verpflichtet, es sei denn, daß der bisherige Gläubiger dem Schuldner die Abtretung schriftlich angezeigt hat. Bei der Aufrechnung mit einer abgetretenen Forderung ist für die rechtliche Beurteilung der Aufrechnungslage wichtig, inwieweit die zur Aufrechnung gelangenden Forderungen von ihre Geltendmachung beeinflussenden gegnerischen Schutzmitteln betroffen werden. Hierzu gehören die Leistungsverweigerungsrechte, welche die Verwirklichung des Gegenanspruchs nur hemmen, die Aufrechnungslage an sich nicht berühren. Letzterem steht § 390 BGB. nicht entgegen, wonach mit einer einredebehafteten Forderung nicht aufgerechnet werden kann, da dieser Satz nur für die Forderung des Aufrechnenden gilt. Als Einrede im Sinne von § 390 BGB. ist die Geltendmachung eines Gegenrechts zu verstehen. Von solchen Einreden kommen im Hinblick auf § 410 BGB. nur Leistungsverweigerungsrechte in Frage. Daß § 390 BGB. die Aufrechnung mit solchen einredebehafteten Forderungen nicht grundsätzlich ausschließt, ergibt der Hinweis, daß bei der gerichtlichen Aufrechnung die Einrede nur dann zur Geltung kommt, wenn sich der Gegner hierauf beruft, es demnach widersinnig wäre, derselben Einrede im Falle der außergerichtlichen Aufrechnung eine stärkere Kraft beilegen zu wollen. § 390 BGB. ist demnach dahin zu verstehen, daß zwecks Verhinderung einer wirksamen Aufrechnung mit einer einredebehafteten Forderung diese Einrede unverzüglich geltend gemacht werden muß.

§ 410 BGB. enthält nicht eine Beschränkung der Rechte des Zessionars, nicht eine Modalität seiner Verpflichtung oder eine besondere Qualifizierung der geschuldeten Leistung, eine Berücksichtigung dieser Norm „ex officio“ durch eine Verurteilung in beschränktem Maße ist daher nicht möglich. Dieser Schutz ist vielmehr eine Einrede, nicht nur im prozessualen Sinne, sondern auch im Sinne des BGB., d. h. ein Leistungsverweigerungsrecht. Ein Zurückbehaltungsrecht im Sinne von § 273 BGB. kommt nicht in Betracht, da das Recht des Schuldners auf Aushändigung der Abtretungsurkunde kein selbständig einklagbarer Anspruch ist. Auch § 273 Abs. 3 BGB. kann ebendeshalb nicht zur Anwendung gelangen, zumal nach § 410 BGB. der Schuldner ja „nur“ gegen Aushändigung der Abtretungsurkunde zur Leistung verpflichtet ist. Demnach kann es sich auch um keine Zug-um-Zug-Verpflichtung im Sinne von § 274 BGB. handeln, auch nicht um eine dieser analoge.

Fällt demnach der in § 410 BGB. dem Schuldner gewährte Schutz auch nicht unter die im § 202 BGB. namhaft gemachten Fälle einer Einrede, so liegt doch darin eine Einrede im Sinne des § 390 BGB., die dem Schuldner unter gewissen Voraussetzungen ein Leistungsverweigerungsrecht gibt, und zwar eine „Unsicherheitseinrede“, die dem Schuldner zwecks Sicherung vor nochmaliger Inanspruchnahme gegeben ist. Diese besteht in einer Legitimationssicherheit.

Diese Sicherheit ist bei Aushändigung der Urkunde am größten, weshalb diese gemäß § 410 Abs. 1 Satz 1 nur im Falle der „Leistung“, d. h. der Tilgung der Forderung zu beanspruchen ist, während gemäß Satz 2 bei einseitigen vom Zessionar vorgenommenen Rechtsgeschäften, die nicht zur Tilgung der Forderung führen, der Schuldner nur die Vorlegung der Urkunde verlangen kann. Will der Schuldner ein vom Zessionar ihm gegenüber ohne Vorlegung der Abtretungsurkunde vorgenommenes einseitiges Rechtsgeschäft wirkungslos machen, so muß er es unverzüglich zurückweisen. Rechnet der Zessionar mit einer abgetretenen Forderung auf, so tilgt er die Forderung durch ein einseitiges Rechtsgeschäft, der Schuldner „leistet“ hierbei, ohne die ihm gemäß § 410 BGB. zustehende Sicherheit gegen nochmalige Inanspruchnahme zu erhalten. In richtiger

Anwendung dieser Vorschrift wird man daher dem Schuldner auch in diesem Falle das Recht zuerkennen müssen, durch unverzügliche Zurückweisung der Aufrechnungserklärung dieser ihre Wirkung zu nehmen, wenn nicht gleichzeitig die Abtretungsurkunde vorgelegt wird.

Das Ergebnis ist demnach, daß der gemäß § 410 BGB. dem Schuldner gewährte Schutz von diesem geltend gemacht werden muß, wenn er Berücksichtigung finden will, woraus sich gleichzeitig die prinzipielle Verneinung der Frage ergibt, ob die Wirksamkeit der Aufrechnung mit einer abgetretenen Forderung von der Aushändigung der Abtretungsurkunde abhängig ist.

Die Entscheidung der weiteren Frage, ob der Schuldner gegenüber der Aufrechnung mit einer abgetretenen Forderung diese immer wird mit der Begründung zurückweisen können, daß er die Aushändigung der Abtretungsurkunde verlange, wird im Einzelfalle davon abhängen, ob dem Zessionar unter Berücksichtigung der Lage angesonnen werden kann, die für ihn so wichtige Urkunde aus Händen zu geben, und ob etwa das Verlangen des Schuldners, der sich nicht mit der Vorlegung der Urkunde begnügen will, als dolos anzusehen ist. Treu und Billigkeit wird dann für den Richter den nach dem Gesetze obersten Maßstab bilden, nach dem er zu entscheiden haben wird, ob der Mangel der Aushändigung mit Recht gerügt worden ist oder nicht.